

Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich

Herausgegeben von
DAVID KÄSTLE-LAMPARTER,
NILS JANSEN und
REINHARD ZIMMERMANN

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

133

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

133

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich

Herausgegeben von

David Kästle-Lamparter, Nils Jansen
und Reinhard Zimmermann

Mohr Siebeck

David Kästle-Lamparter ist Akademischer Rat a. Z. am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Münster.

orcid.org/0000-0002-1437-1932

Nils Jansen ist Direktor am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Münster.

orcid.org/0000-0002-3334-7786

Reinhard Zimmermann ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und Professor an der Bucerius Law School, Hamburg.

orcid.org/0000-0003-0348-7929

ISBN 978-3-16-158338-4 / eISBN 978-3-16-158339-1

DOI 10.1628/978-3-16-158339-1

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577

(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Die juristische Literaturlandschaft Russlands

Eine Kommentarwüste

Andrey M. Shirvindt

I.	Einleitung.....	204
1.	Forschungsstand.....	204
2.	Das Wort „комментарий“ und der Kommentarbegriff.....	205
3.	Medialität.....	205
4.	Zahlen.....	206
II.	Was wird kommentiert?.....	207
1.	Staatliche Regelwerke auf föderaler Ebene.....	207
2.	Staatliche Regelwerke auf regionaler Ebene.....	208
3.	Nichtstaatliche Regelwerke.....	208
4.	Novellen.....	208
5.	Teilkomentierungen.....	208
III.	Von wem wird kommentiert?.....	209
1.	Autorenteams und Einzelpersonen.....	209
2.	Autorenteams.....	209
3.	Berufe.....	215
4.	Teamzusammensetzung als autoritätsstiftender Faktor.....	215
IV.	Wie wird kommentiert?.....	216
1.	Simplizität.....	216
2.	Dürftigkeit des Quellenmaterials.....	218
3.	Kürze.....	219
V.	Autorität der Kommentare.....	219
VI.	Wie sollte kommentiert werden?.....	221
1.	Mehr Rechtsprechung?.....	222
2.	Mehr Rechtsvergleichung?.....	223
3.	Mehr Zusammenarbeit verschiedener Berufe?.....	223
4.	Mehr Kontroversen?.....	223
5.	Mehr Literatur?.....	224
VII.	Bilanz und Ausblick.....	224
1.	Kein Leitmedium.....	224
2.	Fehlen eines stabilen institutionellen Rahmens neben Höchstgerichten und anderen Staatsorganen.....	225
3.	Konkurrenz durch Datenbanken.....	225

I. Einleitung

1. Forschungsstand

Sowohl der juristische Kommentar im Besonderen als auch juristische Literaturformen im Allgemeinen sind in Russland bislang kaum Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung geworden. Weder Juristen¹ noch Sprachwissenschaftler haben bisher Interesse für das Thema gezeigt. Auch die soziologische Forschung hat dieses Terrain nur selten betreten.

Juristen reflektieren ihre literarische Tätigkeit des Kommentierens² als solche nur in einem Dutzend Rezensionen, manchen Vorworten zu Kommentaren sowie implizit in einigen wenigen unkonventionellen Kommentaren. Einen Beitrag zur soziologischen Kommentarforschung leistet eine vom Verfasser initiierte und in einer Zusammenarbeit mit Soziologen am Institut für Probleme der Rechtsanwendung der Europäischen Universität in Sankt Petersburg (vor allem mit *Ekaterina A. Hodžaeva*) entworfene und durchgeführte Befragung der beinahe siebenhundert Jurastudenten der fünf Universitäten in Jekaterinburg, Krasnodar, Moskau, Tomsk und Woronesch. Die Studie gibt Auskunft über den Umgang von Studierenden mit verschiedenen Quellenarten und Literaturformen, insbesondere mit Kommentaren.³

Die folgenden Ausführungen stellen daher nicht viel mehr als eine informierte Meinung dar. Diese hat sich unter anderem aufgrund von Gesprächen und Briefwechseln mit Kollegen gebildet, die Kommentare schreiben, herausgeben oder einfach lesen. Manch interessante Fragestellung hat sich außerdem aus einem Seminar ergeben, welches Soziologen des Instituts für Probleme der Rechtsanwendung auf Anfrage des Verfassers freundlicherweise veranstaltet haben.

Der Verfasser ist als Privatrechtswissenschaftler tätig und seine Überlegungen zu Kommentaren mögen vor allem auf diesem Rechtsgebiet von Re-

¹ Zu den seltenen Ausnahmen gehört ein Aufsatz über Lehrbücher zum Zivilrecht: *V. A. Belov*, *Zakonomernosti strukturovanija graždansko-pravovoj nauki kak predmeta universitetskogo izučenija* [Gesetzmäßigkeiten der Strukturierung der Zivilrechtswissenschaft als Gegenstand des Universitätsstudiums], *Vestnik graždanskogo prava* [Anzeiger des Zivilrechts] 3 (2009), 254–288.

² Dass diese Tätigkeit einen selbstverständlichen Bestandteil der russischen Rechtskultur schon im 20. Jahrhundert bildete, bezeugen beispielsweise die bekannten Versuche einer Gesamtdarstellung der sowjetischen Zivilrechtswissenschaft (vgl. *O. A. Krasavčikov*, *Sovetskaja nauka graždanskogo prava (ponjatje, predmet, sostav i sistema)* [Die sowjetische Zivilrechtswissenschaft (Begriff, Gegenstand, Bestand und System)], 1961, 46, 60, 78 und *passim*; *O. S. Ioffe*, *Razvitie civilističeskoj mysli v SSSR (čast' 1)* [Entwicklung der Zivilrechtswissenschaft in der UdSSR (Teil 1)], 1975, 14 f.).

³ *A. M. Širvindt/E. A. Hodžaeva*, *Čto čitajut studenty juridičeskix vuzov: pervye rezul'taty issledovanija* [Was die Studenten der juristischen Hochschulen lesen: Die ersten Ergebnisse der Studie], *Zakon* [Das Gesetz] 9 (2009), 85–89.

levanz sein. Die Werturteile, die im vorliegenden Aufsatz gefällt werden, sollten außerdem vor dem Hintergrund gedeutet werden, dass der Verfasser über langjährige Erfahrungen mit der deutschen Kommentarliteratur verfügt.

2. Das Wort „*комментарий*“ und der Kommentarbegriff

Mit dem Wort *комментарий* (Kommentar) bzw. *комментарии* (Kommentare) werden in Russland verschiedene Formen juristischer Literatur bezeichnet. Außer den „Kommentaren“ zu einzelnen Gerichtsentscheidungen schreibt man „Kommentare zur Gesetzgebung“ bzw. „Rechtsprechung“ auf einem bestimmten Rechtsgebiet oder sogar „Kommentare“ zu Dissertationen oder Justizirrtümern.

Dem vorliegenden Aufsatz liegt ein engerer Kommentarbegriff zugrunde. Um den Gegenstand der Untersuchung zu begrenzen und deren Ergebnisse vergleichbar zu machen wird auch hier unter Kommentar jeder Text verstanden, „der sich strukturell an einen anderen Text anlehnt (Primärtext, Basistext, Referenztext) und diesen fortlaufend erläutert“.⁴ Auch dieser engere Kommentarbegriff wird in Russland unter die Bezeichnung „*комментарий*“ gefasst.

3. Medialität

Kommentare werden überwiegend als selbstständige Bücher und seltener als Artikel in einer Zeitschrift veröffentlicht. Auf das Format des Zeitschriftenbeitrags greifen vor allem Kommentierungen zu neu verabschiedeten, kleineren Regelwerken zurück.

Oft werden bereits auf Papier erschienene Kommentare nachträglich digitalisiert und in elektronischer Form in Datenbanken aufgenommen. Vereinzelt erscheinen Kommentare von Beginn an sowohl gedruckt als auch in elektronischer Form. Mittlerweile sind diejenigen Kommentare zahlreich geworden, die nur in elektronischer Form erscheinen und in den Datenbanken zugänglich sind.

Wie unsere Studie gezeigt hat, greifen Jurastudenten fast ausschließlich auf Kommentare in elektronischer Form zurück. Nur 11 % der Befragten benutzen gedruckte Kommentare. Angesichts der Tatsache, dass 65 % derselben Studenten aber Lehrbücher in Papierform nutzen, ist dieser Befund besonders aussagekräftig. Aufgrund persönlicher Beobachtungen vermute ich, dass dieses Ergebnis insoweit verallgemeinerungsfähig ist, als nicht nur Studierende, sondern auch berufstätige Juristen Kommentare vor allem elektronisch mithilfe von Online-Datenbanken nutzen.

⁴ D. Kästle-Lamparter, *Welt der Kommentare*, 2016, 9.

4. Zahlen

Der Bestand der Russischen Staatsbibliothek umfasst laut ihrem elektronischen Katalog insgesamt circa 4500 Kommentare in Buchform. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Jahresübersicht der publizierten Kommentare für die Zeit von 2006 bis 2019 (Stand: 8. April 2020). Jeder Band und jede Auflage werden einzeln gezählt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mehrbändige Kommentare selten sind. Einige Exemplare sind mehr als einmal im Katalog erfasst und deshalb mehrfach gezählt worden.

Erscheinungsjahr	Ungefähre Anzahl der Kommentare
2019	60
2018	65
2017	80
2016	95
2015	90
2014	130
2013	85
2012	145
2011	170
2010	210
2009	175
2008	190
2007	230
2006	190

Der hier zu beobachtende Rückgang der Kommentarzahlen in den letzten Jahren steht in einem deutlichen Gegensatz zur ständigen und sich auf fast alle Rechtsgebiete erstreckenden Erhöhung der Zahl der Gesetze über denselben Zeitraum.⁵ Dies mag unter anderem damit zusammenhängen, dass die Gesetzgebungsflut sich nunmehr vor allem auf Gesetzesänderungen beschränkt und selten völlig neue Gesetze erlassen werden.⁶ Für Autoren, Herausgeber und Verleger mag es aber aus verschiedenen Gründen attraktiver sein, einen neuen Kommentar zu einem neuen Gesetz zu veröffentlichen, als einen alten Kommentar stets den unaufhörlichen Gesetzesänderungen anzupassen.⁷ Als weitere mögliche Gründe können der Medienwandel, d.h. die

⁵ Siehe die Ergebnisse der von *Natal'ja Tkačenko*, einer Expertin der Datenbank „Garant“, durchgeführten statistischen Studie, die sich mit dem Verhalten des föderalen Gesetzgebers im Zeitraum vom 1.1.1994 bis zum 1.7.2016 auseinandersetzt: *N. Tkačenko*, *Statističeskij analiz federal'nogo zakonodatel'stva* [Eine statistische Analyse der föderalen Gesetzgebung], 2017, online: <<http://base.garant.ru/57208190>>; <https://www.csr.ru/uploads/2017/02/Issledovanie_TSSR_statistika-po-zakonoproektam.pdf>.

⁶ Ebenda.

⁷ Ein Rezensent stellt fest, dass viele Kommentare zum Ordnungswidrigkeitengesetzbuch schon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wegen der „Hyperaktivität des russischen

Tatsache, dass immer mehr Kommentare nur in elektronischer Form erscheinen, die Wirkung von Selektionsmechanismen des Marktes, das Aufkommen alternativer Hilfsmittel (wie Rechtsprechungsdatenbanken) oder einfach die Verbreitung des Internets aufgeführt werden.

Die Zahl der speziell für eine der wichtigsten Datenbanken „Konsul’tant Pljus“ verfassten Kommentare beträgt insgesamt circa 1050. In der folgenden Tabelle sind die Kommentarzahlen je nach Erscheinungsjahr in der Zeitspanne von 2006 bis 2019 aufgeführt (Stand: 8. April 2020).

Erscheinungsjahr	(ungefähre) Anzahl der Kommentare
2019	15
2018	20
2017	30
2016	55
2015	75
2014	70
2013	80
2012	85
2011	85
2010	100
2009	65
2008	65
2007	85
2006	90

II. Was wird kommentiert?

Es gibt kaum eine Art von autoritativen juristischen Texten, die nicht Gegenstand von Kommentierungen geworden ist. Zwischen für eine Kommentierung geeigneten und ungeeigneten Regelwerken wird also kaum unterschieden.

1. Staatliche Regelwerke auf föderaler Ebene

Vor allem die Verfassung, Gesetzbücher und einzelne Gesetze sowie Richtlinien der obersten Gerichte⁸ werden artikel- bzw. ziffernweise (selten kapitel-

Gesetzgebers“ veraltet waren (*Ju. P. Solovej*, Rezension: A.S. Dugeneč/M.Ja. Maslennikov (Hg.), Kommentar zu Kapiteln 24–32 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, 2012, *Administrativnoe pravo i process* [Verwaltungsrecht und -verfahren] 10 (2012), 75–76, 76).

⁸ Darunter sind die abstrakt, d.h. ohne Bezug auf einen konkreten Fall, formulierten Aussagen über das geltende Recht zu verstehen, die von einem Höchstgericht (dem Obersten Gericht und früher von dem mittlerweile mit Wirkung vom 6.8.2014 abgeschafften Obersten Arbitragegericht) in Form der Plenumsbeschlüsse, Informationsbriefe u.Ä. erlassen werden und, obwohl sie nicht formell verbindlich sind, doch eine faktische Autorität

weise) kommentiert. Auch Kommentare zu internationalen Abkommen, Erlasse des Präsidenten und Regierungsverordnungen sind nicht selten. Zudem entstehen hin und wieder auch Kommentare zu Verordnungen von Ministerien und Anweisungen der Zentralbank.

2. Staatliche Regelwerke auf regionaler Ebene

Es werden jedoch nicht nur die Texte, die auf der Ebene der Föderation gelten kommentiert, sondern es gibt auch Kommentare zu Verfassungen bzw. Satzungen von Föderationssubjekten (Adygeja, Baschkortostan, Oblast Belgorod, Oblast Brjansk, Burjatien, Kalmückien, Republik Karelien, Moskau, Nordossetien-Alanien, Sacha [Jakutien], Oblast Tjumen, Tschetschenien, Tuwa) sowie zu regionaler Gesetzgebung (Oblast Brjansk, Chakassien, Oblast Irkutsk, Region Krasnojarsk, Moskau, Oblast Tjumen, Oblast Twer).

3. Nichtstaatliche Regelwerke

Vereinzelt erscheinen zudem Kommentare zu Schiedsgerichtsordnungen, Verhaltenskodizes oder gar zu nichtstaatlichen Kodifikationen (*Code Européen des Contrats*).

4. Novellen

Einen weiteren etablierten Typus bilden Kommentare zu Gesetzesnovellen, die sich ausschließlich oder hauptsächlich den Neuerungen des geänderten Referenztextes widmen.

5. Teilkommentierungen

Erstaunlich hoch ist auch der Anteil von Kommentaren, welche nicht das ganze Regelwerk, sondern nur Teile desselben (Kapitel, Abschnitte, ausgewählte Artikel u. Ä.) zum Gegenstand haben. Die Gründe für diesen Usus sind verschieden: Zum einen kommen vermarktungs- bzw. publikationstaktische Überlegungen als mögliche Ursache in Betracht. Bisweilen gibt es auch offensichtliche Erklärungen, wie etwa im Fall des ZGB: Hier wurde das Gesetz selbst in vier Teilen über eine Zeitspanne von zwölf Jahren verabschiedet. Vor allem lässt sich die Beobachtung vermutlich mit dem Mangel an Institutionen erklären, welche imstande wären, einen Rahmen für die Zusammenarbeit größerer Autorenteam zu organisieren sowie bestimmte Standards des Kommentierens zu entwickeln und einzelnen Verfassern vorzugeben.

für sich haben. Für einen Überblick dieser Tätigkeit des Obersten Arbitragegerichts siehe z.B. A. Trunk, Qualität und Stil der Rechtsprechung des Höchsten Wirtschaftsgerichts der Russländischen Föderation, in: O. Luchterhandt (Hg.), Rechtskultur in Russland: Tradition und Wandel, 2011, 231–246, 237 ff.

III. Von wem wird kommentiert?

1. *Autorenteams und Einzelpersonen*

Die meisten bedeutenden Kommentare zur Verfassung, Gesetzbüchern und größeren Gesetzen stammen von Autorenkollektiven, die jeweils bis zu mehreren Dutzend Mitgliedern umfassen. Die von einem oder einigen wenigen Autoren geschaffenen Kommentare beziehen sich hauptsächlich auf kleinere Regelwerke oder Teile eines Regelwerkes. Gewagtere Kommentierungen von Einzelpersonen sind – wenngleich zahlreich vorhanden – überwiegend von geringerer Qualität und peripherer Bedeutung. Sie stammen meist von Personen, die keinen seriösen institutionellen Bezug haben und in Fachkreisen kaum bekannt sind. Berühmt-berüchtigt ist z.B. ein gewisser *Aleksej N. Guev* geworden, der so gut wie alle Gesetzbücher alleine kommentiert hat. Auch *Aleksandr N. Borisov*, der über hundert Kommentare geschrieben hat, sowie die Buchhalterin und Steuerberaterin *Galina Ju. Kas'janova*, welche Kommentare zu den wichtigsten Gesetzbüchern (Zivilgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Familiengesetzbuch, Zivilprozessbuch u.a.) herausgegeben und mehrmals neu aufgelegt hat, wird man zu solchen „Kommentarhelden“ zählen dürfen. Ob diese Buchproduktion vermarktungstechnisch erfolgreich ist und ob sich derartige literarische Tätigkeit finanziell lohnt, kann ich nicht beurteilen.

2. *Autorenteams*

Autorenteams bilden sich in der Regel um ein Staatsorgan, eine Forschungseinrichtung oder eine Universität. Die Herausgeberschaft wird in diesen Fällen oft vom Leiter der jeweiligen Institution oder der zuständigen Abteilung derselben übernommen. Unter den Autoren sind dann aber üblicherweise nicht ausschließlich Mitarbeiter der Schirminstitution.

a) *Staatsorgane*

Die um ein Staatsorgan gebildeten Teams kommentieren die Regelwerke, die dieses Staatsorgan entweder (mit)entworfen oder anzuwenden hat. Diese Kategorisierung ist selbstverständlich insoweit unscharf, als die für die Anwendung eines Regelwerkes zuständigen Staatsorgane oft auch an der Herstellung des Entwurfs beteiligt sind.

(1) *Höchstgerichte und andere Rechtsanwender*

In die Kategorie der von Rechtsanwendern verfassten Werke fallen vor allem Kommentare, die von einem um ein Höchstgericht gebildeten Autorenkollektiv stammen. Zu nennen sind hier insbesondere:

- der zum größten Teil von amtierenden und ehemaligen Verfassungsrichtern geschriebene und vom Vorsitzenden des Verfassungsgerichts *Valerij D. Zor'kin* herausgegebene Kommentar zur Verfassung;⁹
- die zum größten Teil von amtierenden und ehemaligen Richtern des Obersten Gerichts geschriebenen und vom Vorsitzenden des Gerichts *Vjačeslav M. Lebedev* herausgegebenen Kommentare zum Strafgesetzbuch,¹⁰ zum Strafprozessgesetzbuch¹¹ und zu den strafrechtlichen Richtlinien des Obersten Gerichts;¹²
- der zum größten Teil von Richtern und Beamten des Obersten Arbitragegerichtes¹³ verfasste und vom damaligen Vorsitzenden des Gerichts *Veniamin F. Jakovlev* und dessen Stellvertretenden Vorsitzenden *Michail K. Jukov* im Jahre 2003 herausgegebene Kommentar zum Arbitrageprozessgesetzbuch;¹⁴
- der zum größten Teil von Richtern und Beamten des Obersten Arbitragegerichtes geschriebene und vom damaligen Stellvertretenden Vorsitzenden *Vasilij V. Vitrjanskij* im Jahre 2003 herausgegebene Kommentar zum Insolvenzgesetz;¹⁵
- der ausschließlich von Beamten und der Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Arbitragegerichtes *Tat'jana K. Andreeva* geschriebene und von der letzteren im Jahre 2013 herausgegebene Kommentar zum Arbitrageprozessgesetzbuch;¹⁶

⁹ Bis dato in drei Auflagen in den Jahren 2009, 2012 und 2013 erschienen, zuletzt *V. D. Zor'kin* (Hg.), *Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii* [Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation], 3. Aufl., 2013. Bei der ersten Auflage ist *Leonid V. Lazarev*, ein führender Beamter des Verfassungsgerichts, als Mitherausgeber aufgetreten.

¹⁰ In verschiedenen Versionen in mehreren Auflagen in den 1990er–2010er Jahren erschienen, zuletzt *V. M. Lebedev* (Hg.), *Kommentarij k Ugolovnomu kodeksu Rossijskoj Federacii. V 4 tomach* [Kommentar zum Strafgesetzbuch der Russischen Föderation; in 4 Bänden], 2020.

¹¹ Zuletzt *V. M. Lebedev* (Hg.), *Naučno-praktičeskij kommentarij k Ugolovno-processual'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii* [Wissenschaftlich-praktischer Kommentar zum Strafprozessgesetzbuch der Russischen Föderation], 2014.

¹² Zuletzt *V. M. Lebedev* (Hg.), *Kommentarij k postanovlenijam Plenuma Verchovnogo Suda Rossijskoj Federacii po ugovnym delam* [Kommentar zu den Plenumsbeschlüssen des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation in Strafsachen], 3. Aufl., 2014.

¹³ Als *арбитражные суды* (Arbitragegerichte) werden in Russland staatliche Wirtschaftsgerichte bezeichnet.

¹⁴ *V. F. Jakovlev/M. K. Jukov* (Hg.), *Kommentarij k Arbitražnomu processual'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii* [Kommentar zum Arbitrageprozessgesetzbuch der Russischen Föderation], 2003.

¹⁵ *V. V. Vitrjanskij* (Hg.), *Naučno-praktičeskij kommentarij (postatejnyj) k Federal'nomu zakonu „O nesostojatel'nosti (bankrotstve)“* [Wissenschaftlich-praktischer artikelweise strukturierter Kommentar zum föderalen Insolvenzgesetz], 2003.

die zum größten Teil von amtierenden und ehemaligen Richtern und Beamten des Obersten Arbitragegerichtes geschriebenen, von der Richterin des Gerichts *Ljudmila A. Novoselova* (zusammen mit *Marija A. Rožkova*) herausgegebenen und in mehreren Heften erschienenen Kommentare zu Richtlinien des Obersten Arbitragegerichtes (2007–2011).¹⁷

Dieser Tradition schließt sich wohl der zum größten Teil von Schiedsrichtern des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation geschriebene und vom früheren Vorsitzenden des Handelsgerichts *Aleksandr S. Komarov* herausgegebene Kommentar zur Schiedsgerichtsordnung der Institution¹⁸ an.

Auch den zum großen Teil von Beamten des Föderalen Antimonopoldienstes geschriebenen und von dem Leiter desselben *Igor' Ju. Artem'ev* herausgegebenen Kommentar zum Wettbewerbsschutzgesetz¹⁹ wird man wohl dieser Gruppe zuordnen dürfen.

(2) Staatsduma-Ausschüsse

Eine zweite Gruppe bilden hauptsächlich Kommentare von Autorentams, welche sich rund um die von *Pavel V. Krašeninnikov* geleiteten Staatsduma-Ausschüsse gebildet haben. Zu nennen sind hier insbesondere die zum großen Teil von amtierenden und ehemaligen Mitarbeitern des jeweiligen Ausschusses geschriebenen, von *Krašeninnikov* herausgegebenen und in mehreren Auflagen in den 2000er bis 2010er Jahren erschienenen Kommentare unter anderem zum Arbitrageprozessgesetzbuch, Familiengesetzbuch, Wohnungsgesetzbuch, Zivilgesetzbuch, Zivilprozessgesetzbuch sowie zum Vormundschafts- und Pflegschaftsgesetz, Personenstandgesetz.²⁰

¹⁶ *T. K. Andreeva* (Hg.), *Arbitražnyj processual'nyj kodeks Rossijskoj Federacii s postatejnymi materialami sudebnoj praktiki i kommentarijami* [Arbitrageprozessgesetzbuch der Russischen Föderation mit artikelweise geordneter Rechtsprechung und Kommentaren], 2013.

¹⁷ *L. A. Novoselova/M. A. Rožkova* (Hg.), *Praktika rassmotrenija kommerčeskich sporov: Analiz i kommentarii postanovlenij Plenuma i obzorov Prezidiuma Vysšego Arbitražnogo Suda Rossijskoj Federacii* [Rechtsprechung in Wirtschaftssachen: Analyse und Kommentare zu den Plenumsbeschlüssen und Rechtssprechungsüberblicken des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichtes der Russischen Föderation], Hefte 1–17, 2007–2011.

¹⁸ *A. S. Komarov* (Hg.), *Reglament Meždunarodnogo kommerčeskogo arbitražnogo suda pri Torgovo-promyšlennoj palate Rossijskoj Federacii: naučno-praktičeskij kommentarij* [Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation: ein wissenschaftlich-praktischer Kommentar], 2012.

¹⁹ *I. Ju. Artem'ev* (Hg.), *Naučno-praktičeskij kommentarij k Federal'nomu zakonu „O zaščite konkurencii“ (postatejnyj)* [Wissenschaftlich-praktischer artikelweise strukturierter Kommentar zum föderalen Wettbewerbsschutzgesetz], 1. Aufl., 2015; 2. Aufl., 2016.

b) *Forschungseinrichtungen und Universitäten*

Als akademische Zentren des juristischen Kommentierens haben bislang hauptsächlich Institutionen gedient, die schon zu sowjetischen Zeiten aktiv waren. So stammt die Mehrzahl der ersten wichtigen Kommentare zum neuen (in vier Teilen in den Jahren 1994–2006 verabschiedeten) Zivilgesetzbuch von Autorenteamen, die sich um das Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften,²¹ das Institut für Gesetzgebung und Rechtsvergleichung²² und die Moskauer Staatliche Juristische Akademie (heute Moskauer Staatliche Juristische Universität)²³ gebildet haben. Mittlerweile wird keiner der Kommentare mehr fortgeführt; dies mag wohl am Generationenwechsel sowie am Bedeutungsverlust der Institute liegen.

²⁰ Siehe z.B. *P. V. Krašeninnikov* (Hg.), *Arbitražnyj processual'nyj kodeks Rossijskoj Federacii: postatejnyj kommentarij* [Arbitrageprozessgesetzbuch der Russischen Föderation: ein artikelweise strukturierter Kommentar], 2018; *ders.* (Hg.), *Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii: postatejnyj kommentarij v 3 tomax* [Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation: ein artikelweise strukturierter Kommentar in 3 Bänden], 2014.

²¹ In mehreren Auflagen in den 1990er–2010er Jahren erschienen, zum größten Teil von Mitarbeitern des Instituts geschrieben und von der Leiterin des Sektors für Zivilrecht, Zivil- und Arbitrageprozess *Tamara E. Abova* zusammen mit dem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts *Aleksandr Ju. Kabalkin* u.a. herausgegeben: *T. E. Abova/A. Ju. Kabalkin/V. P. Mozolin* (Hg.), *Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii. Čast' 1. Naučno-praktičeskij kommentarij* [Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Erster Teil. Wissenschaftlich-praktischer Kommentar], 1996; *T. E. Abova/A. Ju. Kabalkin* (Hg.), *Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii. Čast' vtoraja. Razdel IV. Otdel'nye vidy objazatel'stv: Kommentarij* [Das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Zweiter Teil. Abschnitt IV. Einzelne Arten der Schuldverhältnisse: ein Kommentar], 1999; *dies.* (Hg.), *Naučno-praktičeskij kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii: v 2 tomax* [Wissenschaftlich-praktischer Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation in zwei Bänden], 7. Aufl., 2012.

²² In mehreren Auflagen in den 1990er–2000er Jahren erschienen, zum größten Teil von Mitarbeitern des Instituts geschrieben und vom Mitarbeiter des Instituts *Oleg N. Sadišov* herausgegeben: *ders.* (Hg.), *Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii, časti pervoj* [Kommentar zum Ersten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation], 1. Aufl., 1995; 3. Aufl., 2008; *ders.* (Hg.), *Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii, časti vtoroj (postatejnyj)* [Kommentar zum Zweiten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation (artikelweise strukturiert)], 1. Aufl., 1996; 5. Aufl., 2008.

²³ Fast ausschließlich von ihren Dozenten geschrieben und vom Inhaber des Lehrstuhls für Zivilrecht *Viktor P. Mozolin* zusammen mit der Professorin des Lehrstuhls *Marina N. Maleina* herausgegeben: *V. P. Mozolin* (Hg.), *Naučno-praktičeskij kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii, časti pervoj* [Wissenschaftlich-praktischer Kommentar zum Ersten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation], 1996; *ders./M. N. Maleina* (Hg.), *Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii, časti pervoj* [Kommentar zum Ersten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation], 2006; *V. P. Mozolin* (Hg.), *Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii, časti tret'ej* [Kommentar zum Dritten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation], 2006.

Doch einige traditionsreiche Einrichtungen sind auch heute noch aktiv. So stammen mehrere Kommentare zu den Zivil-, Arbitrage- und Verwaltungsprozessgesetzbüchern, zum Vollstreckungsverfahrensrecht sowie zum Gesetz über alternative Streitbeilegung (Mediation) von Autorenkollektiven, die fast ausschließlich aus Mitarbeitern des Lehrstuhls für Zivilprozessrecht der Staatlichen Juristischen Akademie des Uralgebiets (heute Staatliche Juristische Universität des Uralgebiets) bestehen. Als Herausgeber der Kommentare tritt dabei in der Mehrzahl der Fälle der Lehrstuhlinhaber²⁴ *Vladimir V. Jarkov* auf.²⁵

Allerdings haben sich auch rund um die neuentstandenen Institutionen Autorenteam gebildet. Aus der Feder solcher Teams stammen:

- der zum größten Teil von Mitarbeitern des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminalistik der *Higher School of Economics* geschriebene, vom Lehrstuhlinhaber *Gennadij A. Esakov* herausgegebene und in mehreren Auflagen in den 2010er Jahren erschienene Kommentar zum Strafgesetzbuch;²⁶
- der zum größten Teil von Mitarbeitern des Lehrstuhls für Strafrecht der Russischen Akademie der Justiz (heute Russische Staatliche Universität der Justiz) geschriebene und vom Lehrstuhlinhaber *Aleksandr V. Brilliantov* herausgegebene Kommentar zum Strafgesetzbuch;²⁷
- sowie der überwiegend von Mitarbeitern des Sergei-Alexejew-Forschungszentrums für Privatrecht geschriebene und von einer Abteilungsleiterin (*Elena A. Pavlova*) herausgegebene Kommentar zum vierten Teil des Zivilgesetzbuchs.²⁸

c) Institutionelle Kooperationen

Nicht selten sind auch unterschiedlich geartete Kooperationen zwischen Mitarbeitern eines Staatsorgans auf der einen und einer Forschungs- bzw. Bil-

²⁴ Lehrstühle verfügen in Russland über mehrere Professoren- und Mittelbaustellen und weisen grundsätzlich die Größe eines mittelgroßen bzw. großen Instituts in Deutschland auf.

²⁵ Siehe z. B. *V. V. Jarkov* (Hg.), *Kommentarij k Arbitražnomu processual'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii* (postatejnyj) [Kommentar zum Arbitrageprozessgesetzbuch der Russischen Föderation (artikelweise strukturiert)], 4. Aufl., 2020; *ders.* (Hg.), *Kommentarij k Federal'nomu zakonu „Ob ispolnitel'nom proizvodstve“* (postatejnyj) [Kommentar zum Vollstreckungsverfahrensrecht (artikelweise strukturiert)], 2. Aufl., 2014.

²⁶ Zuletzt *G. A. Esakov* (Hg.), *Ugolovnyj kodeks Rossijskoj Federacii: postatejnyj kommentarij* [Strafgesetzbuch der Russischen Föderation: ein artikelweise strukturierter Kommentar], 8. Aufl., 2020.

²⁷ Zuletzt *A. V. Brilliantov* (Hg.), *Kommentarij k Ugolovnomu kodeksu Rossijskoj Federacii: v 2 tomach* (postatejnyj) [Kommentar zum Strafgesetzbuch der Russischen Föderation in zwei Bänden (artikelweise strukturiert)], 2. Aufl., 2015.

²⁸ *E. A. Pavlova* (Hg.), *Kommentarij k časti četvertoj Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii* (postatejnyj) [Kommentar zum Vierten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation (artikelweise strukturiert)], 2018.

derungseinrichtung auf der anderen Seite. Dabei ist es sehr häufig der Fall, dass entweder ein aus der Nähe eines Staatsorgans stammender Kommentar von Wissenschaftlern mitgeschrieben wird oder umgekehrt. Manchmal gestaltet sich die Zusammenarbeit verschiedener Schirminstitutionen derart intensiv, dass man von einer (wenn auch informellen) institutionellen Kooperation sprechen könnte.

An den vom Leiter der Staatsduma-Ausschüsse *Krašeninnikov* herausgegebenen Kommentaren beteiligen sich beispielsweise in der Regel auch Dozenten des Lehrstuhls für Zivilrecht der Staatlichen Juristischen Universität des Uralgebiets, wo *Krašeninnikov* studiert und promoviert hat und nun eine Professur besetzt. Der teilweise von Beamten des Föderalen Antimonopoldienstes geschriebene und vom Leiter desselben herausgegebene Kommentar zum Wettbewerbsschutzgesetz ist in einer engen und vom Herausgeber im Vorwort auch hervorgehobenen Kooperation mit dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen entstanden.

d) *Verfasser des Gesetzentwurfs*

Einen etablierten Kommentartypus bildet der vom Verfasser des Referenztextes selbst geschriebene Kommentar. Oft kommentieren ein oder zwei Mitglieder der für den Erlass zuständigen Arbeitsgruppe auch das neugeschaffene Regelwerk. Manchmal verwandelt sich nach der Verabschiedung eines Regelwerkes sogar die gesamte Expertengruppe, welche an dem Entwurf gearbeitet hat, in ein Autorenteam für eine entsprechende Kommentierung.

Das wohl prominenteste Beispiel dafür sind die Kommentare zu verschiedenen Teilen des ZGB, die in den 1990er bis 2000er Jahren entstanden sind. Die Herausgeber waren meistens Mitglieder der Arbeitsgruppen (*Oksana M. Kozyr', Aleksandr L. Makovskij, Evgenij A. Suchanov, Stanislav A. Chochlov*); in zwei Fällen übernahm der Herausgeber der Zeitschrift „Wirtschaft und Recht“ *Vladimir D. Karpovič* die Herausgeberschaft. Aber auch die schon früher genannten Kommentare, die unter der Schirmherrschaft der zuständigen Staatsduma-Ausschüsse herausgegeben werden und die zu einem großen Teil von den Entwurfsverfassern geschrieben werden, zählen zu diesem Kommentartypus.

e) *Verlage, Herausgeberpersönlichkeiten, Datenbanken*

Keine stabilen Gravitationszentren für Autorenteam stellen Verlage dar. Kommentare werden unter Juristen kaum durch Angabe von Verlagsnamen bezeichnet, obwohl es nicht an Versuchen seitens der Verleger gefehlt hat, zu einem derartigen Sprachgebrauch anzuregen (zum Beispiel die Reihe des Verlags „Norma“ mit dem spitznamentauglichen Titel „Kommentarii ‚Normy““). Teils kommentieren dieselben Autorenkollektive bei mehreren

Verlagshäusern, ja sogar verschiedene Auflagen (bzw. Versionen) desselben Kommentars werden bisweilen von unterschiedlichen Häusern verlegt.

Hin und wieder entstehen Autorenteams, die sich um eine Person mit besonderem Charisma sammeln. Die von *Vadim A. Belov*, *Artëm G. Karapetov* oder *Nikolaj B. Ščerbakov* herausgegebenen Kommentare zu Teilen des Zivilgesetzbuchs stammen etwa von so entstandenen Kollektiven. Die Lebensdauer solcher Projekte und solcher Teams hängt typischerweise stark vom Engagement der jeweiligen Person ab. So ist zum Beispiel der erfolgreiche Kommentar *Belovs* nach der zweiten Auflage auf Eis gelegt worden, weil sich der Herausgeber dieser Arbeit nicht dauerhaft verpflichten wollte.²⁹

Zahlreich sind im Übrigen Kommentare geworden, die gezielt für die eine oder andere Datenbank verfasst werden und auch nur in dieser Datenbank in elektronischer Form existieren. Nach welchen Kriterien sich die Autorenteams in diesen Fällen bilden, kann ein Außenstehender dabei kaum einsehen.

3. Berufe

Die meisten Kommentare stammen von Richtern bzw. Beamten eines Höchstgerichts oder von Berufswissenschaftlern, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch die Autoren aus dem Gerichtssystem sehr oft über hohe akademische Titel verfügen, Stellen an Forschungs- und Bildungseinrichtungen besetzen und aktiv publizieren.

Andere juristische Berufe sind in der Kommentarliteratur weniger vertreten. Vereinzelt sind auch Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsjuristen und Staatsbeamte unter den Verfassern anzutreffen. Einen nennenswerten Anteil an Autorenkollektiven stellen diese Berufsgruppen hauptsächlich dann, wenn es sich um Kommentare zu berufsspezifischen Gesetzen handelt: Notare beteiligen sich intensiver an den Kommentaren zum Notariatsgesetz, Gerichtsvollzieher kommentieren manchmal zum Vollstreckungsverfahrensgesetz usw., obwohl auch hier häufig (hauptberufliche) Wissenschaftler die Mehrheit des Teams bilden.

4. Teamzusammensetzung als autoritätsstiftender Faktor

Dass die Autorität eines Textes von der persönlichen Autorität des Verfassers mitbestimmt wird, ist in Russland eine Selbstverständlichkeit.³⁰ Besonders plastisch kommt dies in den Fällen zum Ausdruck, wo die Aufnahme bestimmter Personen in das Team offensichtlich von dem Bestreben getragen wird, die Autorität des Kommentars zu steigern. Dies lässt sich wohl etwa

²⁹ Freundliche Mitteilung des Herausgebers.

³⁰ Vgl. *S. V. Bošno*, *Doktrina kak forma i istočnik prava* [Doktrin als Form und Quelle des Rechts], *Žurnal rossijskogo prava* [Zeitschrift des russischen Rechts] 12 (2003), 70–79, 75.

hinsichtlich des Kommentars zum Zivilprozessgesetzbuch annehmen, der von Mitarbeitern des Lehrstuhls für Zivilprozessrecht der Staatlichen Juristischen Universität des Uralgebiets und einigen amtierenden und ehemaligen Richtern der Region unter der Redaktion des Lehrstuhlinhabers *Vladimir V. Jarokov* verfasst und vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts *Vasilij I. Nečaev* herausgegeben wurde.³¹ Ähnlich in diesem Sinne ist der fast ausschließlich von Professoren und Wissenschaftlern (unter der Redaktion der zwei Professoren *Valentin T. Tomin* und *Michail P. Poljakov*) geschriebene, aber vom damaligen Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts *Vladimir I. Radčenko* herausgegebene Kommentar zum Strafprozessgesetzbuch.³² Die bloß autoritätsstiftende Funktion derartiger Teamzusammensetzungen wird dadurch augenfällig, dass die Herausgeber weder selbst mitkommentieren noch die wissenschaftliche Redaktion übernehmen.

Ebenfalls der Autoritätssteigerung dient wahrscheinlich die weit verbreitete Gepflogenheit, auf der Impressumseite des Kommentars einen oder zwei Rezensenten zu präsentieren, die als amtierende oder ehemalige Beamte einem für den sachlichen Geltungsbereich des Referenztexts zuständigen Organ angehören. Allein mit dem Argument einer Qualitätskontrolle lässt sich die Heranziehung solcher Rezensenten wohl kaum erklären.

IV. Wie wird kommentiert?

Von sehr seltenen Ausnahmen abgesehen, fallen Kommentierungen kurz und simpel aus. Meistens wird der Referenztext lediglich mit anderen Worten wiedergegeben. Falls einschlägige Richtlinien der obersten Gerichte existieren, werden eventuell auch diese paraphrasiert. Die Rechtsprechung und das Schrifttum werden zwar bei der Kommentierung in gewissem Maße berücksichtigt, aber bei weitem nicht umfassend dargestellt. Fußnoten und andere Quellenangaben sind selten und knapp.

1. *Simplizität*

Durch den juristischen Kommentar wird das Wissen in Russland sozusagen von oben nach unten vermittelt: Der Kundige spricht zu dem Unwissenden,

³¹ *V. I. Nečaev* (Hg.), *Kommentarij k Graždanskomu processual'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii (postatejnyj)* [Kommentar zum Zivilprozessgesetzbuch der Russischen Föderation (artikelweise strukturiert)], 3. Aufl., 2008; 4. Aufl., 2013. Die ersten zwei Auflagen sind 2003 und 2006 unter Herausgeberschaft des damaligen Stellvertretenden Vorsitzenden des Obersten Gerichts *Vladimir I. Radčenko* erschienen.

³² *V. I. Radčenko* (Hg.), *Kommentarij k Ugolovno-processual'nomu kodeksu Rossijskoj Federacii (postatejnyj)* [Kommentar zum Strafprozessgesetzbuch der Russischen Föderation (artikelweise strukturiert)], 1. Aufl., 2004; 2. Aufl., 2006.

der Höchstrichter oder Professor spricht zu einem schlecht ausgebildeten Rechtsanwender oder einem Laien. Dieses Grundmodell scheint auf die 1920er Jahre zurückzugehen, auf die Zeit also, als eine neue aus juristischen Laien bestehende Richterschaft entstand. Damals griff man zu höchstgerichtlichen Richtlinien³³ und Kommentaren, um den neuen Richtern, die nicht einmal über juristisches Basiswissen verfügten, die nötigen Elementarkenntnisse und Faustregeln beizubringen.³⁴ Auch wenn heute nicht mehr juristische Laien die Richterschaft bilden, entbehrt dieses herkömmliche Modell der Kommentare nicht jeglicher Legimitation. Denn die Ausbildungsqualität der Richterschaft lässt immer noch zu wünschen übrig.³⁵

Seit den 1920er Jahren bis in die Gegenwart werden in Rezensionen vor allem Klarheit, Einfachheit und Eingängigkeit von Kommentierungen sowie ihre Verständlichkeit für einen Berufsanfänger, einen minderqualifizierten Rechtsanwender oder gar einen Laien, also einen einfachen Bürger angepriesen bzw. umgekehrt vermisst.³⁶ Durch Meinungsunterschiede im Verfasserkollektiv bedingte innere Widersprüche der Kommentierungen und die Mitteilung ungelöster Kontroversen stoßen auf Kritik.³⁷

³³ *M. A. Erochova*, in: A. A. Ivanov (Hg.), *Pravosudie dlja ekonomiki: gosudarstvennye arbitražnye sudy Rossii: Kniga 1 [Justiz für die Wirtschaft: Staatliche Arbitragegerichte Russlands, Bd. 1]*, 2011, 457.

³⁴ Bezeichnenderweise spricht eine Rezension aus dem Jahre 1930 davon, wie die „Gerichtsfunktionäre“ durch Kommentare „instruiert“ werden sollen (*V. Undrevič*, Rezension: S. Kanarskij, *Wissenschaftlich-theoretischer und praktischer Kommentar zum Strafprozessgesetzbuch, 1930, Sovetskoe gosudarstvo i revoljucija prava [Sowjetischer Staat und Revolution des Rechts]* 5–6 (1930), 301–304, 301). Ein anderer Rezensent überlegt sich, was den schlechtqualifizierten „Gerichtsfunktionären“ niedriger Stellung zugemutet werden kann (*S. Tager*, Rezension zu: A. B. Vroblevskij/B. S. Utevsckij, *Kommentar zum Strafgesetzbuch in der Fassung von 1928 (hg. v. E. G. Širvindt), 1927, Eženedel'nik sovetkoj justicii [Wochenschrift der sowjetischen Justiz]* 5 (1928), 155–157, 157. Die Ironie des Lebens ist es wohl, dass sich die älteste der von mir gefundenen Rezensionen dem Kommentar widmet, der unter der Herausgeberschaft meines Urgroßonkels erschienen ist.

³⁵ *V. Volkov/A. Dmitrieva/M. Pozdnjakov/K. Titaev*, *Rossijskie sud'i: sociologičeskoe issledovanie professii [Russische Richter: Eine soziologische Untersuchung des Berufs]*, 2015, 77–87.

³⁶ *G. S.*, Rezension: S. I. Raevič/B. M. Rubinštejn, *Kommentar zum Erbrecht des ZGB, Sovetskoe gosudarstvo i revoljucija prava [Sowjetischer Staat und Revolution des Rechts]* 2 (1930), 182–184, 182; *I. O. Krasnova*, Rezension: S. A. Bogoljubov (Hg.), *Kommentar zum Wassergesetzbuch, Pravo i ekonomika [Recht und Wirtschaft]* 7–8 (101–102) (1997), 84–85; *A. E. Černomorec*, Rezension: A. P. Anisimov/A. Ju. Čikil'dina, *Kommentar zum Städtebaugesetzbuch, 2009, Agrarnoe i zemel'noe pravo [Agrar- und Bodenrecht]* 9 (57) (2009), 148–151, 150; *A. A. Popov*, Rezension: O. L. Dubovik (Hg.), *Kommentar zum Wassergesetzbuch, 2012, Graždanin i pravo [Bürger und Recht]* 1 (2012), 93–94, 94; *Solovej*, Rezension *Dugeneč/Maslennikov* (Fn. 7), 76.

³⁷ *Tager*, Rezension *Vroblevskij/Utevsckij* (Fn. 34), 156, 157 (Wenn es den Verfassern des Kommentars nicht möglich erscheint, Kontroversen aufzulösen, wie soll das dann einem

Die Stichworte „Einfachheit“, „Verständlichkeit“, „Eingängigkeit“ kommen bezeichnenderweise vereinzelt sogar in Untertiteln der Kommentare vor: „der einfachste und verständlichste Kommentar“ heißt es in einem Fall, „eingängig, einfach, autoritativ“ in einem anderen.³⁸

Dass Kommentare keine anspruchsvolle Lektüre bieten, bestätigt eine Befragung von Hochschullehrern. Dieser neuen Studie zufolge geben nur 27 % der Dozenten an renommierteren Universitäten an, dass sie im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit zu Kommentaren greifen. Bei den weniger renommierten Universitäten beträgt der entsprechende Anteil 45,4 %. Außerdem nutzen jüngere Dozenten Kommentare häufiger als ihre erfahreneren Kollegen.³⁹

2. *Dürftigkeit des Quellenmaterials*

Kein Kommentar strebt eine umfassende Bestandsaufnahme von Rechtsprechung und Literatur an. Es werden zwar üblicherweise einzelne Gerichtsentscheidungen und Publikationen zitiert, die Angaben sind aber so selten und dürftig, dass sie bestenfalls als (oft willkürlich ausgewählte) Beispiele bzw. Illustrationen des ein oder anderen Aspekts der zu kommentierenden Stelle dienen können. Zwar wird in so gut wie jeder Rezension betont, wie wichtig die Rechtsprechungsanalyse in einem Kommentar sei,⁴⁰ den Rezensenten scheint es dann aber durchaus zu genügen, wenn „Beispiele aus der Rechtsprechung“ über den Kommentar verstreut sind.⁴¹

[schlecht ausgebildeten] Rechtsanwender zugemutet werden?); *G. S.*, Rezension Raevič/Rubinštejn (Fn. 24), 183. Nur ausnahmsweise werden Meinungs widersprüche in einem Kommentar vom Rezensenten gebilligt: *Krasnova*, Rezension Bogoljubov (Fn. 36), 85.

³⁸ *Ju. Ju. Čurilov*, UPK RF. Ugolovno-processual'nyj kodeks RF: samyj prostoj i ponjatnyj kommentarij [Strafverfahrensgesetz der Russischen Föderation: Der einfachste und verständlichste Kommentar], 2019; *S. A. Golub'*, Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii (dostupno, prosto, avtoritetno) [Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation (eingängig, einfach, autoritativ)], 3. Aufl., 2015 (Dieser Kommentar wendet sich laut Erklärung des Verfassers ausdrücklich an Laien).

³⁹ Die Ergebnisse bleiben derzeit unveröffentlicht und wurden dem Verfasser freundlicherweise im Rahmen eines Seminars am Institut für Probleme der Rechtsanwendung der Europäischen Universität in Sankt-Petersburg von Frau Arina V. Dmitrieva zur Verfügung gestellt.

⁴⁰ *V. S. Ovčinskij*, Rezension: V. V. Astanin, Kommentar zum Korruptionsbekämpfungsgesetz, 2009, *Justicija* [Justiz] 5 (2009), 59–60, 60; *Černomorec*, Rezension Anisimov/Čikil'dina (Fn. 36), 148, 150; *Solovej*, Rezension Dugeneč/Maslennikov (Fn. 7), 76. Vgl. aber *I. G. Šablinskij*, Rezension: L. V. Lazarev (Hg.), Kommentar zur Verfassung, 3. Aufl., 2009, *Pravo. Žurnal Vysšej školy èkonomiki* [Recht. Zeitschrift der Higher School of Economics] 2 (2008), 118–121, 119: Rechtsprechungsanalyse gehöre eigentlich nicht in den Kommentar, der eine andere Literaturgattung sei.

⁴¹ Es ist insofern sehr treffend, wenn einige Besprechungen ausdrücklich von „Beispielen aus der Rechtsprechung“ reden: *Černomorec*, Rezension Anisimov/Čikil'dina (Fn. 36),

Besonders klar zeigt sich diese Eigenart des russischen juristischen Kommentierens in dem von *Sergej A. Stepanov* herausgegebenen Studienkommentar zum ZGB: Den knappen Erklärungen folgen bei vielen Artikeln zwei Sonderrubriken „Wissenschaft“ und „Rechtsprechung“, in denen jeweils *eine* Meinung eines Wissenschaftlers und *eine* Gerichtsentscheidung oder höchst-richterliche Richtlinie zitiert werden.

Dabei belegt unsere Umfrage, dass von den meisten Studierenden eine umfassende Bestandsaufnahme der Rechtsprechung und Angaben zum Schrifttum in den Kommentaren durchaus vermisst werden.

3. Kürze

Die meisten russischen Kommentare fallen sehr kurz aus; sie sind tautologisch und inhaltsarm. Nach Zeichenzahlen gemessen⁴² beträgt der Umfang des Kommentartextes auch bei den ausführlicheren Kommentaren ungefähr das fünffache des Referenztextes (beispielsweise beim von *L. V. Sannikova* herausgegebenen Kommentar zum ZGB). Bei dem mit Abstand größten von *Karapetov* veröffentlichten Kommentar zum ZGB, der seinem Stil und Inhalt nach eher einem Sammelband als einem Nachschlagewerk ähnelt, beträgt die Relation ungefähr 15 zu 1.

Zum Vergleich: Bei der aktuellen Auflage des „Palandt“⁴³ beträgt das Verhältnis (Abkürzungen nicht ausgeschrieben) 20 zu 1, beim Münchener Kommentar 2019 (Bände 2 und 3)⁴⁴ liegt es bei 110 zu 1.

Anzumerken sei allerdings, dass dieser krasse Unterschied nicht nur durch die Eigenschaften der russischen Kommentarkultur bedingt sein mag, sondern auch durch den Umstand, dass das moderne russische Zivilrecht jünger und infolgedessen inhaltsärmer ist.

V. Autorität der Kommentare

Die bedeutenden Kommentare werden oft im Schrifttum, vereinzelt auch in Gerichtsentscheidungen zitiert.⁴⁵ Zu ihrer Autorität dürften verschiedene

150; *Popov*, Rezension Dubovik (Fn. 36), 94; *Solovej*, Rezension Dugeneč/Maslennikov (Fn. 7), 76.

⁴² Für diese grobe Einschätzung habe ich den Umfang des Gesetzestextes des Allgemeinen Schuldrechts des ZGB (bzw. des BGB) mit dem entsprechenden Kommentartext nach der Zeichenzahl verglichen.

⁴³ *G. Brudermüller et al.*, Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 78. Aufl., 2019.

⁴⁴ *F. J. Säcker et al.* (Hg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Aufl., 2018 ff.

Faktoren beigetragen haben: hohes Ansehen oder Machtpositionen der Autoren und Herausgeber, meist apodiktischer Stil, Knappheit der Quellenangaben. Nicht völlig auszuschließen ist auch, dass das Kommentarbild, das in der sowjetischen Zeit entstanden ist und gewisse Mindeststandards in der juristischen Buchproduktion voraussetzt,⁴⁶ noch nachwirkt.

⁴⁵ Ausdrückliche Zitate von Kommentaren kommen in manchen Gerichtsentscheidungen vor, siehe z.B. den Entscheid des Verfassungsgerichts vom 28.5.2013, N 877-O mit Hinweis auf *T. L. El'fimova/I. I. Linge* (Hg.), *Kommentarij k Federal'nomu zakou „Ob obraščenii s radioaktivnymi otkhodami i o vnesenii izmenenij v otdel'nye zakonodatel'nye akty Rossijskoj Federacii“* (postatejnij) [Kommentar zum Föderalen Gesetz „Über den Umgang mit radioaktiven Reststoffen und über Änderung einzelner Gesetzgebungsakten der Russischen Föderation“ (artikelweise strukturiert)], 2011; den Entscheid des Verfassungsgerichts vom 6.12.2001, N 249-O mit Hinweis auf *N. V. Vitruk/L. V. Lazarev/B. S. Ėbzeev* (Hg.), *Federal'nyj konstitucionnyj zakon „O Konstitucionnom Sude Rossijskoj Federacii“*. *Kommentarij* [Föderales Verfassungsgesetz „Über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation“. Ein Kommentar], 1996; das Urteil des Obersten Arbitragegerichtes vom 31.8.2007, N 3590/07 mit Hinweis auf *V. V. Zalesskij* (Hg.), *Kommentarij k Federal'nomu zakonu „Ob obščestvach s ograničennoj otvetstvenost'ju“* (postatejnij) [Kommentar zum föderalen Gesetz „Über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ (artikelweise strukturiert)], 1998; *Jakovlev/Jukov*, *Kommentar zum Arbitrageprozessgesetzbuch* (Fn. 14); den Beschluss des 8. Arbitrageberufungsgericht vom 19.2.2020, N 08AII-134/2020, 08AII-418/2020 mit Hinweis auf *Karapetov*, *Vertrags- und Schuldrecht* (Fn. 50); den Beschluss des 15. Arbitrageberufungsgericht vom 28.7.2011, N 15AII-7213/2011 mit Hinweis auf *Vitrijanskij*, *Kommentar zum föderalen Insolvenzgesetz* (Fn. 15).

Diese Zitate wirken aber meistens arbiträr. Warum ausgerechnet in diesem Fall zitiert wird und in einem anderen nicht, ist schwer einzusehen. Es darf bezweifelt werden, dass die zu beobachtenden Zitierpraktiken von einer nur halbwegs kohärenten rationalen Methode gesteuert werden. Von daher verspricht eine Auseinandersetzung mit ihnen kaum einen beachtlichen Ertrag für die Kommentarforschung.

Als besonders zitierfreudig haben sich die Verfassungsrichter beim Schreiben von Sondervoten und die Schiedsrichter des Internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation erwiesen.

Es liegt auf der Hand, dass die Zitierpraktiken nicht die tatsächliche mannigfache Nutzung von Kommentaren widerspiegeln. Laut einer Befragung der Richter, die zwar als repräsentativ vorgestellt, aber leider nicht näher beschrieben wird, gehören die von dem Vorsitzenden des Obersten Gerichts Lebedev herausgegebenen Kommentare zum Straf- und Strafprozessgesetzbuch zur Liste der höchstautoritativen juristischen Bücher: *S. V. Bošno*, *Status juridičeskoj nauki v kontekste učenija o formax prava* [Die Stellung der Rechtswissenschaft im Zusammenhang der Lehre von den Formen des Rechts], *Jurist 2* (2007), 62–64.

⁴⁶ Das Verlagswesen sowie literarische Tätigkeit aller Art waren in der sowjetischen Zeit Gegenstand der Zentralverwaltung und der umfassenden Partei- und Staatskontrolle; vgl. *B. V. Lenskij*, *Knigoizdatel'skaja sistema sovremennoj Rossii* [Das Verlagswesen im heutigen Russland], 2001, 49 ff.; *D. A. Dobrovol'skij*, in: *M. F. Rumjanceva* (Hg.), *Istočnikovedenie* [Quellenkunde], 2019, 416 ff. (allgemein); *V. M. Syryh*, *Vstupitel'naja stat'ja. O vremeni i pravovoj nauke* [Einführungsartikel. Über Zeit und Rechtswissenschaft], in: *ders.* (Hg.), *Pravovaja nauka i juridičeskaja ideologija Rossii. Enciklopedičeskij slovar' biografij*

Allerdings gibt es zu kaum einem Gesetz einen echten Standardkommentar, also einen Kommentar, an dem kein Weg vorbei führt. Ein russischer „Palandt“ existiert nicht. Die Ergebnisse unserer Studie zeigen, dass sich der Großteil der Studenten weder die Namen der Herausgeber noch die Namen der einzelnen Autoren merkt. Auch meine persönlichen Erfahrungen aus der Lehre und aus Gesprächen mit Praktikern ergeben ein ähnliches Bild. Dies mag daran liegen, dass Kommentare überwiegend mithilfe von Datenbanken konsultiert werden. Diese ermöglichen einen direkten Zugriff auf die kommentierte Vorschrift, sodass sich der Nutzer weder den Titel noch die anderen bibliographischen Angaben ansehen muss.

Letztlich lässt sich das Aufblühen von subalternen Kommentarliteratur als Zeichen dafür deuten, dass der Kommentar an sich als ein respektables Genre empfunden wird, dem nachzueifern von Vorteil ist. Die Verbreitung von Kommentaren, die wegen ihrer Kürze und Gehaltlosigkeit praktisch wertlos erscheinen und von Autoren stammen, die keinen großen Namen in der Fachwelt besitzen, mag verschiedene Gründe haben. Vielleicht haben wenig anspruchsvolle Ausführungen bessere Publikations- und Vermarktungsaussichten, wenn sie die Form eines Kommentars einnehmen. Vielleicht zielt die Publikation auf das Informationsbedürfnis von Laien, die den Kommentar als die für sie bestimmte Gattung juristischer Literatur identifizieren, aber üblicherweise nicht instande sind, dessen Qualität einzuschätzen. Möglich ist allerdings auch, dass sich gerade der Kommentar als eine Form subalternen Literaturtätigkeit des Juristen anbietet, weil Kommentare leichter herzustellen sind als juristische Literatur anderer Gattungen: Man muss nur den „Fragebogen des Gesetzes“ ausfüllen und schon ist ein publikationsreifes Buch fertig.

VI. Wie sollte kommentiert werden?

In den letzten Jahren hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Qualität der Kommentierungen zu verbessern. In dieser Suche offenbart sich die Unzufriedenheit mancher Juristen mit dem heutigen Zustand der Kommentarkultur. Dabei lässt die jeweilige Stoßrichtung dieser Bemühungen Rückschlüsse darauf zu, worauf sich die Unzufriedenheit im Einzelnen bezieht.

i avtobiografij: Tom 3 [Rechtswissenschaft und juristische Ideologie Russlands. Handwörterbuch von Biografien und Autobiografien, Bd. 3], 2015, 5–23, 10 f. (für die rechtswissenschaftlichen Publikationen). Die absolute Mehrheit von Kommentaren erschien in dem (sic!) juristischen Fachverlag „Juridičeskaja literatura“ (früher „Gosjurizdat“). Man darf wohl davon ausgehen, dass die Kontrollmechanismen (auch) für ein Mindestmaß an Qualität der Druckerzeugnisse sorgten und der Leserschaft einen nicht unbegründeten Eindruck ihrer Zuverlässigkeit verliehen.

1. Mehr Rechtsprechung?

So gut wie alle alternativen Kommentarentwürfe zielen auf eine umfassende Bestandsaufnahme der Rechtsprechung ab. *Sergej V. Sarbaš*, damals Beamter des Obersten Arbitragegerichtes, hat es unternommen, die Rechtsprechung des Präsidiums des Gerichtes zum ZGB in einem Buch artikelweise erschöpfend zu dokumentieren und mit Orientierungssätzen zu versehen.⁴⁷ Dieses Buch trägt allerdings nicht den Namen „Kommentar“ und stellt strenggenommen eine reine Rechtsprechungssammlung dar. Nach der dritten Auflage musste *Sarbaš* die Fortführung aufgrund von Zeitmangel einstellen.⁴⁸

Vadim A. Belov, Professor der Moskauer Staatlichen Lomonossow-Universität, hat einen Kommentar zum ZGB herausgegeben, in welchem nicht nur Entscheidungen der Höchstgerichte, sondern auch tausende Judikate von Arbitragegerichten der Kassationsinstanz analysiert werden.⁴⁹ Doch auch dieses Werk wird nicht als Kommentar betitelt, obwohl es dem klassischen Kommentar sehr nahe kommt. Freilich ist die Kommentierung nach der zweiten Auflage nicht mehr fortgeführt worden, weil der Herausgeber sich nicht allein dieser Arbeit widmen wollte.

Der von *Artëm G. Karapetov* initiierte und seit 2017 zum Teil unter seiner Herausgeberschaft erscheinende Kommentar zum ZGB berücksichtigt zwar nur die höchstrichterliche Rechtsprechung,⁵⁰ diese aber ungewöhnlich umfassend.

Nikolaj B. Ščerbakov, Assistent an der Moskauer Staatlichen Lomonossow-Universität, hat einen Kommentar zum Kapitel 37 des ZGB („Werkvertrag“) herausgegeben. Dabei ist er bestrebt, sowohl die Rechtsprechung der Höchstgerichte als auch der Arbitragegerichte der Kassationsinstanz in all ihrer Widersprüchlichkeit möglichst vollständig darzustellen.⁵¹ Dazu werden

⁴⁷ *S. V. Sarbaš*, *Arbitražnaja praktika po graždanskim delam: konspektivnyj ukazatel' po tekstu Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii* [Arbitragrechtsprechung in Zivilsachen: Zusammenfassender Index, strukturiert nach dem Text des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation], 3. Aufl., 2006.

⁴⁸ Dies hat er mir freundlicherweise erklärt.

⁴⁹ *V. A. Belov* (Hg.), *Praktika primenenija Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii časti pervoj* [Rechtsprechung zum Ersten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation], 2. Aufl., 2011; *ders.* (Hg.), *Praktika primenenija Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii častej vtoroj i tret'ej* [Rechtsprechung zum Zweiten und Dritten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation], 2. Aufl., 2011.

⁵⁰ Dem Leser wird aber empfohlen, die aktuelle Rechtsprechung anderer Gerichte gegebenenfalls selbst aufzuarbeiten: *A. G. Karapetov*, Vorwort des Herausgebers, in: *ders.* (Hg.), *Dogovornoe i objazatel'svennoe pravo (obščaja čast')*: postatejnyj kommentarij k stat'jam 307–453 Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii [Vetrags- und Schuldrecht (allgemeiner Teil): Ein artikelweise strukturierter Kommentar zu den Artikeln 307–453 des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation], 2017, 13.

⁵¹ *N. B. Ščerbakov*, *Kommentarij k § 1, 3, i 4 glavy 37 „Podrjad“ Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii* [Kommentar zu den §§ 1, 3 und 4 des Kapitels 37 „Werkvertrag“ des Zivilgesetzbuchs der Russischen Föderation], 2019.

die angeführten Entscheidungen nicht bloß erwähnt, sondern langatmig zitiert. Erst nach einer derartigen Bestandsaufnahme kommen die eigenen Ausführungen des jeweiligen Autors.

Eine Bestandsaufnahme der Rechtsprechung in den Kommentaren vermischen die meisten der von uns befragten Studenten. Die meistgegebene Antwort auf die Frage: „Was wäre an den heutigen Kommentaren in erster Linie zu verbessern?“ war: „Eine möglichst umfassende Aufarbeitung der Rechtsprechung zu jeder Vorschrift einfügen“. Eine Stichprobe ergab, dass nur 46 Prozent der Studierenden der Ansicht sind, dass man aus den Kommentaren erfahren kann, wie der Gesetzestext von Gerichten ausgelegt wird.

2. Mehr Rechtsvergleichung?

Manche Kommentare bieten stellenweise rechtsvergleichende Exkurse, die zeigen sollen, welche Lösung weltweit bzw. in bestimmten Rechtsordnungen anerkannt ist oder dass diese im russischen Recht strittige oder offene Frage in anderen Rechtsordnungen bereits geklärt ist. Als Beispiel für einen solch rechtsvergleichenden Kommentar sind die von *Karapetov* und *Ščerbakov* herausgegebenen ZGB-Kommentare zu nennen.⁵² Allerdings bleiben die rechtsvergleichenden Exkurse dabei bruchstückhaft.

3. Mehr Zusammenarbeit verschiedener Berufe?

Sehr oft bilden Vertreter verschiedener juristischer Berufe ein Autorenteam. In den meisten Verfasserkollektiven sind sowohl Richter als auch Professoren anzutreffen. Meist wird aber eine Vorschrift nur von einem Verfasser kommentiert, d.h. in unserem Beispiel entweder von einem Richter oder von einem Professor. Der vom Leiter des Föderalen Antimonopoldienst *Artem'ev* herausgegebene Kommentar zum Wettbewerbsschutzgesetz verfolgt insoweit ein neuartiges Vorhaben.⁵³ Das Novum besteht darin, dass jede Vorschrift von einem kleinen Verfasserkollektiv kommentiert wird, welches sich sowohl aus Beamten des Antimonopoldienstes als auch aus Rechtsanwälten oder Syndizi zusammensetzt.

4. Mehr Kontroversen?

Auf die hergebrachten Grundsätze des Kommentierens haben manche neuen Autoren insoweit verzichtet, als sie dem Leser nicht mehr eine Idylle der Einhelligkeit und Widerspruchsfreiheit vortäuschen wollen, sondern klar präsentieren, dass viele Fragen objektiv umstritten und offen sind. Diese

⁵² Nachweise soeben Fn. 50 und 51.

⁵³ *I. Ju. Artem'ev* (Hg.), *Naučno-praktičeskij komentarij k Federal'nomu zakonu „O zaščite konkurencii“ (postatejnyj)* [Wissenschaftlich-praktischer Kommentar zum Föderalen Wettbewerbsschutzgesetz (artikelweise strukturiert)], 2. Aufl., 2016.

Herangehensweise verfolgen vor allem *Karapetov* und *Ščerbakov* in ihren Kommentarpublikationen ganz ausdrücklich.

5. *Mehr Literatur?*

So gut wie kein Kommentar setzt sich zum Ziel, das Schrifttum in einem erheblichen Maße zu berücksichtigen. Zwar strebte der von *Ščerbakov* herausgegebenen Kommentar eine umfassende Aufarbeitung und eingehende Auswertung der Literatur an. Dieses Ziel wurde jedoch in der ersten Auflage nur ansatzweise erreicht. Der von *Karapetov* herausgegebene Kommentar verzichtet sogar ausdrücklich auf ein solches Ziel: Ein derartiges Unterfangen sei kaum machbar, weil eine umfassende Auseinandersetzung mit der Literatur den Umfang des Kommentares sprengen würde. Darüber hinaus erscheint dem Herausgeber eine vollwertige Behandlung des Schrifttums in einem artikelweise angelegten Kommentar überflüssig.⁵⁴

VII. Bilanz und Ausblick

1. *Kein Leitmedium*

Obwohl ein artikelweise strukturierter Kommentar zu autoritativen Texten zu den längst etablierten Gattungen der russischen juristischen Literatur gehört, und obwohl zu allen möglichen Regelwerken reichlich Kommentare existieren, ist der Kommentar nicht zum Leitmedium des russischen Rechtsdiskurses geworden.

Dies liegt zum einen daran, dass der Kommentar lediglich ein Mittel der Kommunikation von oben nach unten ist: Höchstrichter und Professoren wenden sich mit einem Kommentar an Berufsanfänger, schlecht qualifizierte Juristen und Laien. Umgekehrt verstehen sich Höchstrichter und Professoren sowie andere Fachexperten aber nicht als Leserzielgruppe von Kommentaren.

Zum anderen bietet der Kommentar weder im Hinblick auf die Rechtsprechung noch auf das Schrifttum eine auch nur halbwegs umfassende Bestandsaufnahme. Es existiert allerdings auch kein anderes Medium (z.B. ein Nachschlagewerk oder Großlehrbuch), welches das geltende russische Recht möglichst vollständig und objektiv abbilden würde. Wer die in der Literatur herrschende Meinung oder die Ansichten der Rechtsprechung zur Kenntnis nehmen möchte, muss üblicherweise selbst recherchieren oder sich der von den Datenbanken zur Verfügung gestellten Rechtsprechungsübersichten bedienen. Dies führt unter anderem dazu, dass viele Beiträge der Fachliteratur unberücksichtigt bleiben und im Endeffekt ins Leere gehen. Wissensspeicherung

⁵⁴ *Karapetov*, Vorwort (Fn. 50), 13.

und Wissensfilterung, um mit *Kästle-Lamparter*⁵⁵ zu sprechen, werden also in Bezug auf das Schrifttum von keinem Medium übernommen. Unter Studenten kommt laut unserer Umfrage der selbständigen Recherche der Rechtsprechung und höchstrichterlichen Richtlinien ein höherer Stellenwert zu als der Lektüre von Kommentaren, was sich vermutlich nicht nur durch die unermessliche Tüchtigkeit der Studierenden erklären lässt.

2. Fehlen eines stabilen institutionellen Rahmens neben Höchstgerichten und anderen Staatsorganen

Mehrere angesehene Kommentare stammen von Autorenteams, die sich um ein Höchstgericht oder ein anderes Staatsorgan gebildet haben. In den 1990er bis 2000er Jahren waren auch einige Verfasserkollektive tätig, die eine auf die sowjetischen Zeiten zurückgehende Forschungseinrichtung oder Universität als Schirminstitution hatten. Viele dieser Gruppen sind aufgrund eines Generationenwechsels oder aufgrund des Bedeutungsverlusts der jeweiligen Institutionen mittlerweile nicht mehr tätig. Einige bleiben dagegen auch heute noch aktiv. Vereinzelt sind neue Teams im Rahmen einer Forschungs- oder Ausbildungsinstitution entstanden. Zudem bilden sich neue Autorenteams nun vor allem um eine charismatische Persönlichkeit. Diese Kollektive erweisen sich aber typischerweise als nicht besonders dauerhaft. Der Mangel an geeigneten institutionellen Rahmenbedingungen zeigt sich wohl auch darin, dass viele Kommentare nur Teile von Regelwerken zum Gegenstand haben⁵⁶ oder nicht fortgeführt werden.

3. Konkurrenz durch Datenbanken

Die Hälfte der von uns befragten Jurastudenten greift zu Rechtsprechungsübersichten der Datenbanken, um eine Gesetzesvorschrift richtig zu verstehen. Dies scheint ein deutliches Zeichen für den wachsenden Stellenwert dieses neuen Mediums zu sein. Die Datenbanken stellen eine Reihe von Hilfsmitteln zur Verfügung, die es dem Nutzer ermöglichen sollen, sich schnell über die Rechtsprechung zu einer bestimmten Frage zu informieren. Zu diesen Hilfsmitteln gehören etwa Rechtsprechungsübersichten und -zusammenfassungen. Da die Entwickler der Datenbanken sich ständig darum

⁵⁵ *Kästle-Lamparter*, Welt der Kommentare (Fn. 4), 313 ff.

⁵⁶ So war zum Beispiel der Kommentar zu den Artikeln 1–6, 10, 12, 89–101 des UN-Kaufrechts von *Anton V. Asoskov* (Venskaja konvencija OON 1980 goda o dogovorax meždunarodnoj kupli-prodaži tovarov: postatejnyj komentarij k položenijam, opredeljaščim sferu ee primenenija [Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf 1980: Ein artikelweise strukturierter Kommentar zu den Vorschriften, die den Anwendungsbereich bestimmen], 2013) ursprünglich als Teil eines vollständigen Kommentars gedacht, ist dann aber als selbständiges Buch erschienen, weil die Zusammenarbeit des *ad hoc* gebildeten Verfasserkollektivs zum Erliegen kam.

bemühen, die Informationsbedürfnisse der Praxis zu identifizieren und möglichst vollständig zu befriedigen, bilden derartige Datenbanken mit ihren jeweiligen Werkzeugen eine ernsthafte Konkurrenz für den Kommentar.

Die Hilfsmittel der Datenbanken dürfen dabei durchaus als Funktionsäquivalente zu den Kommentaren deutscher Art gelten. Allerdings wird die angesichts der Fülle von Rechtsprechung nötige Selektion, Systematisierung, Verallgemeinerung und Zusammenfassung nicht von Richtern und Professoren, sondern von namenlosen Experten der Datenbanken durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden als möglichst objektive Bestandsaufnahme präsentiert. Dabei wird auf eine wertende, kritische Aufarbeitung der Rechtsprechung im großen Stil in Wahrheit verzichtet. Damit verschleiert eine scheinbare Neutralität die tatsächlich stattfindende Selektion.